

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

Themen in dieser Ausgabe

- Entwurf Jahressteuergesetz 2025
- E-Rechnung
- Leistungsbezogene Abschreibung von Fahrzeugen
- Umgang mit Aufwandsspenden
- Exkurs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Fachbeitrag zur Reihe „Rücklagenbildung - Teil 1“
- Veranstaltungshinweise

Entwurf Jahressteuergesetz 2025

Das Steueränderungsgesetz 2025 befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs Anfang September 2025 und der Billigung durch das Bundeskabinett wenige Tage später, ist eine endgültige Verabschiedung noch nicht erfolgt. Ziel der geplanten Änderungen ist es, ehrenamtliches Engagement steuerlich zu fördern, bürokratische Pflichten zu reduzieren und gemeinnützigen Organisationen mehr Handlungsspielräume zu eröffnen.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Im Einkommensteuergesetz ist vorgesehen, die steuerfreie Ehrenamts- und Übungsleiterzuschale auf € 3.300 (aktuell € 3.000) beziehungsweise € 960 (aktuell € 840) anzuheben (§ 3 Nr. 26, 26a EStG). Die Steuerbefreiung greift grundsätzlich nur dann, wenn die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Tätigkeiten ohne Bezug zu steuerbegünstigten Zwecken bleiben damit ausgeschlossen, auch wenn sie im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

In der Abgabenordnung sind mehrere Entlastungen vorgesehen. So soll die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften von € 45.000 auf € 50.000 steigen (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO). Für Einnahmen unterhalb dieser Grenze soll zudem die bislang verpflichtende Zuordnung zu den vier Sphären der Gemeinnützigkeit entfallen (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO). Allerdings bleibt die Dokumentationspflicht für die Einhaltung der Freigrenze bestehen. Darüber hinaus soll die Grenze für die Pflicht zur Vorlage einer Mittelverwendungsrechnung als Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung von derzeit € 45.000 auf € 100.000 pro Jahr angehoben werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO). Damit müssten insbesondere kleinere und mittlere Körperschaften künftig keine Mittelverwendungsrechnung mehr erstellen, solange ihre Einnahmen innerhalb dieser Grenze liegen.

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Fachinteressierte,

herzlich willkommen zur ersten Ausgabe unseres Newsletters für gemeinnützige Organisationen. Mit diesem neuen Format möchten wir Sie künftig regelmäßig über rechtliche und steuerliche Entwicklungen informieren.

In dieser Ausgabe haben wir für Sie u.a. die folgenden Themen zusammengestellt:

- **Jahressteuergesetz 2025:** Das geplante Steueränderungsgesetz 2025 bringt wichtige Neuerungen für gemeinnützige Organisationen. Ziel ist es, steuerliche Entlastungen zu schaffen, Bürokratie abzubauen und das Ehrenamt attraktiver zu machen.
- **Rücklagenbildung in Nonprofit-Organisationen (Teil 1):** Gemeinnützige Organisationen stehen im Spannungsfeld zwischen finanzieller Stabilität und der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung. Eine fundierte Rücklagenbildung ist entscheidend, um Projekte langfristig zu sichern und steuerliche Vorgaben einzuhalten. In dieser Serie erläutern wir, welche Arten von Rücklagen zulässig sind, wie sie gebildet werden dürfen und welche Beschlüsse hierfür nötig sind.
- **EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung:** Das Omnibus-Verfahren bringt mit der „Stop-the-Clock“-Regelung eine zweijährige Verschiebung der CSRD-Berichtspflicht und mögliche höhere Schwellenwerte.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Bremen, im Dezember 2025



Carolin Göken
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin



Markus Mertsch
Manager/Prokurist

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

Erweiterung gemeinnütziger Zwecke

Neben den steuerlichen Anpassungen sollen auch neue gemeinnützige Zwecke eingeführt werden:

- Es ist vorgesehen, den Betrieb von Photovoltaikanlagen als unschädlich für die Gemeinnützigkeit einzustufen (§ 58 Nr. 11 AO). Dies gilt sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb, selbst wenn daraus Verluste entstehen. Nur die Einspeisung überschüssigen Stroms bleibt steuerpflichtig, soweit keine Befreiung nach § 3 Nr. 72 EStG greift.
- Ebenfalls ist geplant, E-Sport als förderungswürdig anzuerkennen (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO). Dabei soll nicht nur der sportliche Charakter berücksichtigt werden, sondern auch die Förderung von Teamarbeit, Reaktionsfähigkeit und ein verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien einschließlich Suchtprävention.

E-Rechnung

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen schreitet voran – seit dem 1. Januar 2025 müssen auch gemeinnützige Träger von Pflegeeinrichtungen, Kitas und sozialen Diensten die elektronische Rechnung nutzen. Dies betrifft sowohl den Empfang als auch künftig die Ausstellung von Rechnungen und bringt neben gesetzlichen Pflichten auch Chancen für mehr Effizienz und automatisierte Prozesse mit sich.

Seit dem 1. Januar 2025 gilt in Deutschland die Pflicht zur Nutzung der elektronischen Rechnung. Davon betroffen sind auch gemeinnützige Träger von Pflegeeinrichtungen, Kitas und anderen sozialen Diensten. Sie müssen künftig E-Rechnungen empfangen und nach Ablauf der Übergangsfristen auch selbst ausstellen können.

E-Rechnungen sind strukturierte, maschinenlesbare Dateien nach der europäischen Norm EN 16931. Anerkannte Formate sind vor allem XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1. PDF-Dateien oder Scans genügen nicht, da sie nicht automatisiert verarbeitet werden können.

Die Pflicht zum Empfang besteht ab 2025, für die Ausstellung gelten Übergangsfristen bis Ende 2026/2027. Kleinere Organisationen mit einem Umsatz unter € 800.000 und Kleinbetragsrechnungen (unter € 250) genießen Erleichterungen.

Für Träger bedeutet das: Sie müssen sicherstellen, dass sowohl Eingangs- als auch Ausgangsrechnungen elektronisch verarbeitet werden können. Die Umstellung bietet Chancen: Automatisierung spart Zeit, Kosten und erleichtert

Nachweise gegenüber Finanzbehörden und Förderern. Gleichzeitig sind Investitionen in Software, Schulungen und Prozessanpassungen notwendig, insbesondere für Archivierung, Freigaben und GoBD-konforme Abläufe.

Wir empfehlen, den aktuellen Stand zu prüfen, geeignete Systeme auszuwählen und die Übergangsfristen gezielt zu nutzen. Die E-Rechnung ist damit nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch ein Schritt zu mehr Digitalisierung und Effizienz in der Sozialwirtschaft.

Leistungsbezogene Abschreibungen Fahrzeuge

Die korrekte Abschreibung von Fahrzeugen spielt eine zentrale Rolle, da der Werteverzehr stark von der tatsächlichen Laufleistung abhängt und die Finanzplanung sowie die Kostentransparenz gegenüber Trägern und Kostenträgern ggf. maßgeblich beeinflusst.

Nach handelsrechtlichen Vorschriften ist die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB geregelt. Dort heißt es, dass abnutzbare Vermögensgegenstände „planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer“ abzuschreiben sind. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung zeitbezogen, jedoch ist keine bestimmte Methode zwingend vorgeschrieben. Zulässig ist jede systematische Methode, die den tatsächlichen Werteverzehr realistisch abbildet. Damit ist auch eine leistungsbezogene Abschreibung möglich, wenn sich die wirtschaftliche Abnutzung – wie bei Rettungsfahrzeugen – wesentlich an der Laufleistung orientiert.

Die handelsrechtliche Literatur erkennt zudem an, dass die leistungsbezogene Abschreibung zur Vermeidung von unangemessenen Ergebnisschwankungen mit einem Mindestbetrag kombiniert werden kann (optional). In der Praxis bedeutet dies, dass beispielweise der Abschreibungsbetrag, der sich bei linearer Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ergeben würde, als Untergrenze („Mindest-Abschreibung“) festgelegt werden kann. Diese Vorgehensweise ist nach überwiegender Auffassung sinnvoll, da so der Werteverzehr sowohl nutzungsabhängig als auch periodengerecht erfasst wird.

Auch wenn für andere Wirtschaftsgüter grundsätzlich die zeitbezogene Abschreibung angewendet wird, steht dies der leistungsbezogenen Methode für spezielle Fälle nicht entgegen. Entscheidend ist, dass für jedes Wirtschaftsgut die Abschreibungsmethode gewählt wird, die den tatsächlichen Verbrauch der wirtschaftlichen Vorteile am

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

zuverlässigsten abbildet. Die Anwendung unterschiedlicher Methoden für verschiedene Anlagegüter ist handelsrechtlich zulässig, solange die gewählten Verfahren den GoB entsprechen und konsistent angewendet werden.

Wird die Abschreibungsmethode von linearer auf eine leistungsabhängige Abschreibung (ggf. kombiniert mit einem linearen Mindestbetrag) geändert, muss dies gem. § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB im Anhang dargestellt werden. Dabei ist die neue Methode zu erläutern und zu begründen, warum sie eine zutreffendere Abbildung des Werteverzehrs gewährleistet.

Darüber hinaus sind nach § 285 Nr. 13 HGB die wesentlichen Auswirkungen der Methodenänderung – insbesondere auf Abschreibungen und Ergebnis – quantitativ anzugeben, soweit sie wesentlich sind.

Beispiel:

Ein Fahrzeug wird zu Anschaffungskosten von € 200.000 erworben. Die erwartete Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre, die durchschnittliche jährliche Fahrleistung liegt bei 50.000 km. Eine lineare Abschreibung würde € 20.000 pro Jahr ergeben. Da sich der Werteverzehr jedoch stärker an der tatsächlichen Nutzung orientiert, wird eine leistungsbezogene Abschreibung eingeführt:

- Anschaffungskosten: € 200.000
- Geplanter km-Preis: € 200.000 ÷ (10 Jahre × 50.000 km) = € 0,40 pro km
- Tatsächliche Fahrleistung im 1. Jahr: 40.000 km
- Abschreibung 1. Jahr: 40.000 km × 0,40 €/km = € 16.000

Der lineare Mindestbetrag von € 20.000 könnte optional als Untergrenze dienen, sodass die Abschreibung im ersten Jahr auf diesen Betrag angehoben wird, um unangemessene Ergebnisschwankungen zu vermeiden. So werden sowohl Nutzung als auch periodengerechte Erfassung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im April 2025 hat die EU im Rahmen des Omnibus-Verfahrens die Stop-the-Clock-Regelung beschlossen. Sie verschiebt den Start der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach § 267 HGB große, bisher nicht berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre. Somit ist statt des Geschäftsjahres 2025 (Bericht 2026) nun das Geschäftsjahr 2027 (Bericht 2028) maßgeblich. Die nationale Umsetzung muss bis 31. Dezember 2025 erfolgen.

Weitere Erleichterungen aus dem Omnibus-Verfahren werden noch verhandelt. EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament diskutieren u. a. höhere Schwellenwerte – aktuell im Gespräch: 1.000 bzw. 1.750 Mitarbeitende sowie > € 450 Mio. Umsatz. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird Ende 2025/Anfang 2026 erwartet. Erst danach stehen konkrete neue Pflichten oder freiwillige Optionen fest.

Eine Anhebung der Schwellenwerte würde Stand jetzt auch greifen, wenn im Gesellschaftsvertrag bislang die Erstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist.

Umgang mit Aufwandsspenden

Der Verzicht auf einen bestehenden Zahlungsanspruch kann unter bestimmten Voraussetzungen als sogenannte Aufwandsspende steuerlich berücksichtigt werden und ermöglicht es, Vereine oder andere steuerbegünstigte Organisationen ohne tatsächlichen Geldfluss zu unterstützen.

Eine Aufwandsspende liegt vor, wenn jemand gegenüber einem steuerbegünstigten Unternehmen oder Verein einen Anspruch auf Zahlung hat (z. B. durch einen Mietvertrag oder eine Rechnung) und auf diese Zahlung ausdrücklich verzichtet. Dabei fließt zwar kein Geld, der Verzicht auf den Anspruch kann jedoch steuerlich als Spende anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Verein grundsätzlich wirtschaftlich in der Lage wäre, die Vergütung tatsächlich zu leisten.

Damit der Verzicht auf Aufwendungsersatz steuerlich anerkannt wird, ist Folgendes zu beachten:

- Die steuerliche Anerkennung setzt voraus, dass der Zuwendende gegenüber dem steuerbegünstigten Verein einen Anspruch auf Zahlung hat und ausdrücklich auf diesen Anspruch verzichtet.
- Die Anerkennung hängt nicht davon ab, dass tatsächlich Geld fließt. Eine Zahlung in bar oder per Überweisung kann durch eine Verzichtserklärung ersetzt werden.
- Da kein Sachgegenstand übertragen wird, handelt es sich nicht um eine Sachspende; das Formular für Geldzuwendungen ist zu verwenden. Hier sollte angegeben werden, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.
- Es ist sinnvoll, den Spender darauf hinzuweisen, dass die ursprünglich geschuldete Leistung (z. B. Mietzins) in der eigenen Steuererklärung als Einnahme zu

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

berücksichtigen ist. Wenn nur die Spende geltend gemacht wird, könnte dies einen unberechtigten Steuervorteil darstellen. Eine faire Information über diesen Sachverhalt ist empfehlenswert, auch wenn der Verein hierfür nicht verantwortlich ist.

GPP-Reihe: „Rücklagenbildung Teil I“

Gemeinnützige Organisationen stehen oft im Spannungsfeld zwischen finanzieller Stabilität und der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung. Zwar dürfen sie Überschüsse erzielen, doch verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht, dass diese Gewinne nachvollziehbar und satzungsgemäß eingesetzt werden. Eine fundierte Rücklagenbildung ist daher unerlässlich, um langfristige Projekte zu sichern und gleichzeitig die steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung einzuhalten.

Gemeinnützige Organisationen dürfen – entgegen weit verbreiteter Annahmen – Gewinne erwirtschaften, solange diese zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden (§ 55 AO, § 57 AO). Die Rücklagenbildung darf den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung daher nicht verletzen. Überschüsse können in Rücklagen geführt werden, müssen jedoch angemessen sein und der langfristigen Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks dienen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Formen der Rücklagen

Gemäß § 58 Nr. 7 AO lassen sich Rücklagen in zwei Hauptkategorien unterteilen:

- **Zweckgebundene Rücklagen:** Diese sind für spezifische, in der Satzung festgelegte Zwecke vorgesehen, wie etwa Investitionen in Sachanlagen oder Projekte. Sie dienen der Zukunftsplanung, der Investitionssicherheit und der Möglichkeit, geplante Vorhaben zeitnah umzusetzen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- **Freie Rücklagen:** Diese Rücklagen sind nicht zweckgebunden und können flexibel für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Sie stellen einen Liquiditätspuffer dar und erhöhen die Finanzautonomie der Organisation (§ 55 Abs. 1 AO).

- **Betriebsmittelrücklagen:** Diese Rücklagen sind speziell dazu vorgesehen, laufende Kosten und kurzfristige Liquiditätsengpässe abzudecken. Sie ermöglichen den kontinuierlichen Betrieb der Einrichtung, sichern Personal- und Sachmittel und stellen sicher, dass die Organisation auch bei unerwarteten Ausgaben handlungsfähig bleibt (vgl. § 55 Abs. 1 AO).

Anforderungen an die Rücklagenbildung

Die Rücklagenbildung muss angemessen, nachvollziehbar und zweckgebunden erfolgen. Eine übermäßige Ansammlung von Rücklagen kann aus steuerlicher Sicht problematisch sein, da sie die Mittelbindung gemäß § 55 AO gefährden könnte. Andererseits kann eine zu geringe Rücklagenbildung die finanzielle Stabilität gefährden und die Handlungsfähigkeit einschränken (§ 58 AO).

In den folgenden Ausgaben werden wir Ihnen die einzelnen Rücklagen im Detail sowie die dafür nötigen Beschlüsse in Gesellschafter- und/oder Mitgliederversammlung vorstellen.

Veranstaltungshinweise

11. Dezember 2025

„Finance Breakfast Sozialwirtschaft“

Digitales Fachfrühstück für Fach- und Führungskräfte aus dem Rechnungswesen der Sozialwirtschaft

9.00 Uhr bis 10:30 Uhr

Einladungsseminar für Mandanten

Ein kompakter Start in den Tag mit aktuellen Impulsen, praxisnahen Einblicken und fachlichem Austausch zu Themen aus Rechnungswesen und Abschlussprüfung in der Sozialwirtschaft.

15. Januar 2026

Aktuelles zum Jahresabschluss gemeinnütziger Unternehmen, Stiftungen und Vereine.

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Webinar setzt sich zum Ziel, zu den Vorbereitungen auf den bevorstehenden Jahresabschluss zum 31.12.2025 nützliche Hinweise zu geben. Darin gehen wir auf relevante handelsrechtliche, steuerliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Themen ein.

Für weiterführende Informationen und zur Anmeldung bitte [hier](#) klicken.

GPP-Blickpunkt

- Sozialwirtschaft und Wohlfahrtsverbände -

Schlusswort

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem GPP-Blickpunkt eine übersichtliche Zusammenfassung zu relevanten Themenbereichen geben konnten. Für Rückfragen und einen konstruktiven Austausch zu den einzelnen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Sprechen Sie uns gerne an:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Schwachhauser Heerstraße 67
28211 Bremen
Tel. 0421 35048-200
bremen@gpp-treuhand.de

Beyerstraße 25
09113 Chemnitz
Tel. 0371 43100-0
chemnitz@gpp-treuhand.de

Lütticher Straße 132
40547 Düsseldorf
Tel 0211 5381993-0
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Hansestraße 37
20144 Hamburg
Tel. 0421 35048-200
hamburg@gpp-treuhand.de

Alte Gärtnerei 1
55128 Mainz
Tel. 06131 231832
mainz@gpp-treuhand.de

Maxfeldstraße 9
90409 Nürnberg
Tel. 0911 217959-70
nuernberg@gpp-treuhand.de

Humboldtstraße 2
14467 Potsdam
Tel. 0331 743826-0
potsdam@gpp-treuhand.de

Keesburgstraße 36a
97074 Würzburg
Tel. 0931 99161-997
wuerzburg@gpp-treuhand.de